

Satzung

des

Bredeney Aktiv e.V..

§ 1

Name und Sitz

Der BREDENEY AKTIV e.V.- im nachfolgenden kurz „Verein“ genannt- wurde am 19.September 2001 gegründet und hat seinen Sitz in Essen.

Er ist in das Vereinsregister beim AG Essen unter Nummer VR 4235 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein sieht seine Aufgaben darin,

1. Kulturelle Aktivitäten nach Bredeney zu holen, sie zu unterstützen und auch sie durchzuführen;
2. Die Geschichte des Ortsteils und der Vorgängergemeinden zu erforschen und die Kenntnis hierüber der Bürgerschaft zu vermitteln;
3. Veranstaltungen durchzuführen, die das Gemeinschaftsbewusstsein fördern;
4. Aktiv auf die Entwicklung des Ortsbildes Einfluss zu nehmen, auch zeitlich begrenzte Gestaltungen und Erscheinungsformen zu initiieren und zu unterstützen.
5. Die im Ortsteil Bredeney gelegenen Bau - und Bodendenkmäler in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rufen, sie zu erhalten und zu pflegen.

§ 3

Gewinnverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Zahlungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gilt die Regelung des § 16 Abs. 2.

§ 4

Verwaltungsaufgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und seine Annahme durch den Vorstand (§ 9 Abs. 1). Durch Beschluss des Vorstands können besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Beiträge

Die Jahresbeiträge können von jedem Mitglied nach freiem Ermessen bestimmt werden. Sie sind jeweils bis Mitte des Kalenderjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann Mindestbeiträge festsetzen und Empfehlungen aussprechen.

Bei Nichtzahlung von zwei Jahresbeiträgen kann der Vorstand den Ausschluss beschließen, wovon das betroffene Mitglied mindestens 30 Kalendertage vorher zu informieren ist. Für diese Information ist die postalische Aufgabe eines Schreibens an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes ausreichend.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen an den Vorstand. Er wird nur zum Abschluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und muss spätestens jeweils bis zum 30.9. an den Vorstand erklärt worden sein.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzendem
- seinem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und mindestens drei weiteren Mitgliedern

Eine Kooptation von bis zu drei Personen ist zulässig. Über Berufung und Beendigung entscheidet der Vorstand.

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister wahrgenommen. Sie bilden den „geschäftsführenden Vorstand“. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu der mit der Neuwahl befassten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode kann der Vorstand für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder berufen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens 2 Mal p.a. ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich und mindestens acht Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Fördermittel, insbesondere über die Verwendung von Spenden, Werbemaßnahmen und alle zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen und sinnvollen Angelegenheiten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Entscheidung unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
5. Satzungsänderungen;
6. Auflösung des Vereins

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ab 1. Januar 2002 jährlich im 3. Quartal statt. Sie ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter gleichzeitiger Bestimmung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich durch einfachen Brief und ein bei Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, mindestens sieben Tagen, zu erfolgen. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkt 1- 4 des § 11 zu enthalten, soweit diese turnusmäßig zur Beschlussfassung anstehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Gesellschaften erfolgt die Vertretung durch das satzungsmäßige zur Vertretung berufene Organ oder einen von diesem schriftlich bevollmächtigten Vertreter.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Für die Beurkundung der Beschlüsse gilt § 10 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

§ 14

Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Zuruf gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch schriftliche Wahl durchzuführen.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16

Auflösen des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstands (§ 9 Abs. 1 und 2) von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen ¾ zugestimmt haben. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von 14 Kalendertagen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen in jedem Fall beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Förderverein der Funke-Stiftung mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder, falls der Verein seine Tätigkeit einstellen sollte, stellt er es dem Förderverein der Funke-Stiftung zur Verfügung.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

